IV 46 ff. Einen Sinn geben diese Worte nur, wenn sie mit der kurz vorhergehenden Bestimmung IV 43—46 in Verbindung gebracht werden. Nach IV 31—43 sollen nach dem Tode des Vaters den Söhnen die Häuser in der Stadt nebst bestimmtem Vieh und 2 Theile des ganzen anderen Vermögens zufallen, den Töchtern ein Theil des letzteren; daraus ergibt sich, dass wenn kein ‘anderes väterliches Vermögen’ da ist, die Töchter beim Tode des Vaters nichts erhalten. Nach IV 43—46[1] soll beim Tode der Mutter das Mütterliche getheilt werden, wie vom Väterlichen geschrieben steht, also 2 Theile des Vermögens sollen die Söhne, einen Theil die Töchter erhalten. Ist nun kein Vermögen von der Mutter da, aber ein Haus, so sollen es die Töchter bekommen ἃι ἔγρατται[2]. Zu beachten ist der Gegensatz von ἅιπερ τὰ [πατρῶι'] ἔ[γραττ]αι (45) zum einfachen ἃι ἔγρατται (48) = ἃι ἔγρατται τοῖς υἱάσι (vgl. X 44/45 ἅιπερ τοῖς γνεσίοις ἔγρατται): Wie die Söhne beim Tode des Vaters, falls kein Vermögen da ist, vor den Töchtern durch das Erben der Häuser in der Stadt bevorzugt werden, ebenso erhalten, falls die Mutter bei ihrem Tode zwar kein sonstiges Vermögen, aber ein Haus hinterlässt,

[1] Text nach Bücheler-Zitelmann (BZ), Recht von Gortyn. Rh. Mus. XL, Ergänzungsheft. Die gewichtigen Bedenken gegen die Ergänzungen Baunacks (BB), Inschrift von Gortyn, sind dort selbst p. 127 hervorgehoben.

[2] Vgl. Dareste, la loi de Gortyne. Bull. de corresp. Hell. 1885 p. 301 ‘S'il n'y a pas d'autres biens qu'une maison, les filles y auront part, conformément à la loi’.

die Töchter vor den Söhnen den Vorzug; den Töchtern fällt das Haus zu[1]. IV 37 ist also unter τὰ δ' ἄλλα κρέματα πάντα ausser dem Gelde auch noch sonstiges Besitzthum, vor Allem Häuser auf dem Lande zu verstehen[2]: IV 46 dagegen bedeutet das einfache κρέματα bloss Geld und bewegliche Habe[3]. IV 47 steht das einfache στέγα = Landhaus, im Gegensatz zu den Stadthäusern (32), welche den Männern zu Theil werden[4], ebenso wie das Vieh, dessen Nichterwähnnng hinter στέγα bei unserer Auslegung erklärlich wird (vgl. Z. 140). Fragt man nach der ratio dieser Bestimmung, so wollte das Gesetz die Töchter für den oben erwähnten Fall, dass sie vom väterlichen Vermögen nichts abbekommen, entschädigen und dieselben wenigstens durch den mütterlichen Nachlass einigermassen sicher stellen.

IV 48—V 9. Nach Z. p. 141 ist die Ertheilung des Erbrechtes an die Töchter eine Neuerung des Gesetzes. Aus dem Zusammenhange des Ganzen geht aber nur hervor, dass eine Ertheilung des Erbrechtes an die verheiratheten Töchter neu bestimmt wird, dass dagegen das Erbrecht der unverheiratheten bereits vor Erlass des Gesetzes bestanden hat[5]. Dies gründet sich m. E. auf V 1 ff. Hier darf unter γυνὰ nur die verheirathete Tochter verstanden werden (vgl. Z. p. 141[30]). Es geht dies erstens hervor aus dem Gebrauche des Wortes γυνά an sämmtlichen Stellen unseres Gesetzes (II 45. III 7. 18. 31. 38. 44. IV 9. V 9. VI 10. 18. 29. XI 18. 46. 52. XII 15), ferner aber lehrt das der Zusammenhang. Nach IV 48 ff. 'soll der Vater bei seiner Lebzeit der, welche verehelicht wird, geben, wenn er will'. Da nun gleich darauf V 1 von einer γυνά die Rede ist, 'die[6] Vermögen nicht hat durch Vaters Gabe', so kann hier nur gemeint sein ein verheirathetes Weib, das keine Mitgift erhalten. Nun wird im Weiteren V 5 bestimmt, dass ein verheirathetes, früher nicht abgefundenes Weib, falls der Erbfall nach dem Kyllosjahr eingetreten, nachträglich erben soll. Da ein rückwirkendes Erbrecht der unverheiratheten Töchter nicht erwähnt wird, obgleich diese doch in erster Linie hätten bedacht und vor den verheiratheten d. h. bereits versorgten Töchtern bevorzugt werden müssen, so liegt es auf der Hand, dass das Erbrecht der unverheiratheten Töchter auch vor Erlass des Gesetzes bestanden. Dies geht auch hervor aus der Fassung von IV 41 τὰδ δὲ θυγατέρανς ὁπότται κ' ἴοντι μίαν μοῖραν ϝεκά[σ]τα[ν] — ganz nach Analogie der

---

[1] λακε̃ν = durch Erbschaft wirklich erhalten. Dies gegen die von Z. p. 140[27] Anfang proponirte Auffassung.

[2] Vgl. X 40 πάντα τὰ κρέματα.

[3] Vgl. V 41 Z. p. 56[1].

[4] Ein steinernes Haus = Erbsitz der Familie fällt einem Weibe nur zu, wenn sie Erbtochter ist VIII 1.

[5] Ueber Erbrecht der Töchter neben den Söhnen in anderen griechischen Staaten vgl. Hermann-Thalheim Griechische Rechtsalterthümer p. 57.

[6] Mit B. ὁ[τ]εία.

Theilung bei den Söhnen (40), wo auch 'so viele sind' bedacht werden, im Gegensatz zu früher, wo eben nur die unverheiratheten Töchter erbberechtigt werden. Danach wären die Bestimmungen des Gesetzes bei Z. p. 142 ff. folgendermassen zu modificiren. I) Die ledigen Töchter sollen nach wie vor erbberechtigt bleiben. Auch wenn dieselben bereits früher abgefunden waren? Dieser Fall konnte überhaupt nicht stattgefunden haben. Da sie nicht geheirathet hatten, konnte ihnen eine δόσις nicht zu Theil geworden sein. Ein sonstiges ἀπολανκάνεν war ebenfalls unmöglich. Denn wenn nach VI 8/9 bei Lebzeiten des Vaters die Kinder Erbschaften antreten dürfen, so sind hier unter τέκνα nur die Söhne gemeint, wie dies aus dem Zusammenhange, in dem nur die Söhne erwähnt werden (VI 3 υἱέος, 5 αὐτός, 12 υἱύν), hervorgeht. τέκνα = Söhne auch VI 35, wozu Z. p. 60[7]. II) Die verheiratheten Töchter sollen fernerhin erbberechtigt sein, sofern sie nicht der Vater bei Lebzeiten bedacht hat (IV 52—54). Hierzu als Ergänzung: rückwirkende Kraft hat das Gesetz auf diejenigen verheiratheten Frauen, deren Erblasser seit dem Kyllosjahre gestorben[1] und die a) weder bei Lebzeit des Vaters durch Mitgift ausgestattet noch b) nach dem Tode des Vaters vom Bruder nachträgliche Mitgift erhalten noch c) etwas 'abbekommen' haben. ἀπολανκάνεν, λανκάνεν heisst in dem Gesetze überall durch Erbschaft auf Todesfall erhalten (IV 39. 47. V 1. X 51. VI 6. 9). Dies ἀπολανκάνεν kann sich daher nur beziehen auf Beerbung der Geschwister, natürlich nach dem Tode des Vaters: Der Vater ist vor Erlass des Gesetzes gestorben mit Hinterlassung verheiratheter Töchter und Söhne; letztere als zunächst allein erbberechtigt sind gleichfalls gestorben und den Schwestern ist nun das Erbtheil der Brüder zugefallen. Dass Beerbung der Geschwister altes Recht gewesen sein muss, bemerkt auch Z. p. 143. Bekanntlich war in Athen ebenfalls das Erbrecht der Schwestern gesetzlich bestimmt[2].

V 23 ff. Die 4te Klasse der Erbberechtigten bilden die ἐπιβάλλοντες = Blutsverwandte (Z. p. 62). Betont werden muss ὁπῶ κ' ἒι[3]: sind die 3 vorher erwähnten Erbklassen nicht vorhanden, so sollen, bevor die fünfte Klasse Anspruch erheben darf, erst sämmtliche Blutsverwandte des Erblassers, mögen sie auch noch so fern ihm stehn, in Berücksichtigung gezogen werden. In welcher Weise, können wir allerdings nicht wissen[4].

[1] Mit BZ. Mit BB. im Temporalsätzchen (5) ὅκ .... die Jahresangabe für unser Gesetz zu erblicken, ist nicht möglich. Denn wenn die Bestimmung über das V 1 ff. näher bezeichnete Weib erst mit Erlass unseres Gesetzes in Kraft treten sollte, ist der Temporalsatz völlig überflüssig. Auch müssten wir die Datirungsangabe an einer nicht so untergeordneten Stelle wie einem beliebigen Zwischensatze suchen. Vgl. Z. 141.

[2] Att. Process[2] p. 582.

[3] So BZ. BB. ὁπόκ' ἦ anderer Herausgeber gibt keinen Sinn.

[4] Ueber die Berechtigung der Erbklassen der ἀγχιστεία im att. Recht vgl. Att. Proc.[2] p. 587.

Institut für Altertumskunde

VIII 42 ff. ist eine nähere Ausführung von VII 29 ff. An letzterer Stelle wird bestimmt, dass, so lange die Erbtochter unreif ist, das Haus, wenn es da ist, die Erbtochter haben, von der Fruchtnutzung aber von Allem die Hälfte der Erbberechtigte abbekommen solle'. Die andere Hälfte der Fruchtnutzung verbleibt mithin der Erbtochter. VIII 42 ff. heisst es τῶν δὲ κρεμάτο[ν κα]ρτερὸνς ἔμεν τᾶς ϝερ[γ]α[σ]ία[ς τὸς] πατρόανς [καὶ τᾶς ἐπικαρπ]ίας δι[αλ]α[νκά]νεν [τ]ὰν ἐμίναν, ἃς κ' [ἄν]ο[ρο]ς ἒι. Die Vaterbrüder stehen hier für ἐπιβάλλοντες ὀπυίεν überhaupt, da diese in erster Linie Anrecht auf die Hand der Erbtöchter haben (VII 15). Dass aber πατρόανς = ἐπιβαλλόντανς, folgt mit Nothwendigkeit aus dem folgenden VIII 47 'falls aber sie unreif und kein Berechtigter da ist, so soll die Erbtochter Macht haben (also allein) sowohl über das Vermögen als auch die Frucht'. Mit BB. p. 133 die Erbtochter als Subjekt von διαλανκάνεν (45) zu fassen, ist sprachlich kaum möglich. Wie in der Apodosis des folgenden völlig gleichartig gebauten Satzes (46—51) τὰν πατροιῶκον Subjekt bleibt, ebenso ist im Nachsatze von 42—46 πατρόανς Subjekt sowohl von καρτερὸνς ἔμεν als auch διαλανκάνεν. Da 44 'Vatersbrüder' erwähnt sind, muss man an mehrere Erbtöchter denken (vgl. VII 27 μίαν δ' ἔκεν πατροι[ῶ]κον τὸν ἐπιβάλλοντα). Daher auch 45 διαλανκάνεν im Gegensatz zu VII 34 ἀπολανκάνεν: die Vatersbrüder (resp. deren Descendenz VII 21 ff.) sollen, so lange die Erbtöchter unreif sind, von der Fruchtnutzung des Vermögens einer jeden die Hälfte abbekommen (vgl. V 50 δια[λ]ακόντον). Erwarten würde man freilich VIII 46 ἃς κ' ἄνοροι ἴοντι. Doch steht der Plural ἐπιβάλλοντες beim Singular πατροιῶκος auch VIII 8 αἰ δὲ μὲ εἶεν ἐπιβάλλοντες ταῖ πατροιόκοι d. h. jeder einzelnen Erbtochter. Ebenso verhält es sich IX 1 ff., wo wohl zu ergänzen sein wird: τὸνς ἐπιβα[λλόντανς, αἴ κ' ἀποθανόν τις ἄνορον πα]τροιῶκον καταλίπει, ἒ αὐ[τὸνς ἒ μὲ ἰόντον ἐπιβαλλόντον τὸ]νς ματρόανς καταθέμεν [ἒ ἀποδόθαι τῶν κρεμάτον καὶ] δικαίαν ἔμεν τὰν ὀνὰν καὶ τὰν κα[τάθεσιν. 2. wird der Begriff 'unreif' nothwendig durch den Zusammenhang gefordert. Die Ergänzung des blossen ἀποθανόν oder πατὲρ ἢ ἀδελπιός anderer ist nichtssagend, daher unwahrscheinlich. 3. und 4. nach XII 24, wo gleichfalls von der Verwaltung des Vermögens der unreifen Erbtochter, falls ein ἐπιβάλλον nicht vorhanden, durch [den πάτρος vgl. Z. 158. 11. b und] den μάτρος die Rede ist. Hier stehen genauer die Singulare πατρ[οι]ῶκος, ἐπιβάλλοντος, πάτροα, μάτροα. Zu 6 κρεμάτον vgl. VI 3.

Berlin. Joh. E. Kirchner.